

Vereinfachter Spendennachweis

Bei Spenden bis zu 200 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger:

Surya Kiran – ein Sonnenstrahl für Kinder e.V., Arnikastr. 39/1, 73733 Esslingen

Bankverbindung:

IBAN: DE25 6129 0120 0281 7090 09, BIC GENODES1ESS

Volksbank Mittlerer Neckar eG

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 50, 51, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Esslingen St-Nr. 59338/ 17460 vom 14.08.2020 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 AO).

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 AO) verwendet wird.

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung



§ 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 des Gesetzes.“

2. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein.“



Kleinspendenregelung - künftig genügt der Kontoauszug oder PC-Ausdruck bei Online-Banking

Gemäß § 50 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) sind bei Spenden bis 200 Euro (Kleinspenden) ab dem 1.1.13 aufgrund der **„Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen“** anstelle der herkömmlichen Spendenbestätigung nach amtlichem Mustertext ein vereinfachter Spendennachweis zugelassen.

Bei Spenden bis 200 Euro ist anstelle der herkömmlichen Spendenbestätigung nach amtlichem Mustertext ein vereinfachter Spendennachweis zugelassen. Damit genügen die üblichen Angaben auf einem Kontoauszug oder PC-Ausdruck bei Online-Banking.

Da der Beleg entfällt, muss aus der Überweisung auch nicht mehr die Steuerbefreiung des Empfängers oder der Verwendungszweck hervorgehen. **Es genügt, wenn zweifelsfrei erkennbar ist, dass die Zahlung auf das Konto des steuerbegünstigten Empfängers ging.**

Erfreulich:

Diese Regelung gilt auch für mehrfache Spenden im Jahr, solange die einzelne Spende nicht 200 Euro überschreitet.

Damit ist dies auch eine gute Möglichkeit für Mitgliedsbeiträge die entweder jährlich nicht diesen Betrag übersteigen oder aber z.B. monatlich geleistet werden.

Dies stellt eine echte Vereinfachung für Spender wie Empfängerorganisation dar.